



# Fotomaterial verarbeitende Betriebe

## Entgeltbeträge gültig ab dem 01. Oktober 2020

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Tarifverträge</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
2.1	Räumlich	3
2.2	Fachlich	3
2.3	Persönlich	3
<b>3</b>	<b>Entgeltmodalitäten im Überblick</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Entgelttabellen</b>	<b>5</b>
4.1	Entgeltgruppe der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5
4.2	Entgeltgruppen der kaufmännischen und technischen Angestellten	6
4.3	Entgeltgruppen der Saisonkräfte	9
<b>5</b>	<b>Zuschläge</b>	<b>10</b>
5.1	Mehrarbeit (Überstunden)	10
5.2	Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	11
<b>6</b>	<b>Zulagen</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Sonderzahlungen</b>	<b>12</b>
7.1	Jahressonderzahlung	12
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>14</b>
8.1	Erläuterungen zum Entgelt	14
8.2	Erläuterungen zur Eingruppierung	14
8.3	Erläuterungen zur Arbeitszeit	16

## Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

### Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

### Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

### Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

# 1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in den fotomaterialverarbeitenden Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. August 2019
- Lohnrahmen-Tarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in den fotomaterialverarbeitenden Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Januar 2020
- Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in den fotomaterialverarbeitenden Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. August 2019
- Gehaltsrahmen-Tarifvertrag für die Angestellten in den fotomaterialverarbeitenden Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Januar 2020
- Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten in den fotomaterialverarbeitenden Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. August 2019

## 2 Geltungsbereich

### 2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### 2.2 Fachlich

Der Tarifvertrag gilt für die dem Bundesverband der fotomaterialverarbeitenden Betriebe angeschlossenen Unternehmen.

### 2.3 Persönlich

Erfasst werden in den Betrieben tätige Beschäftigte, unabhängig davon, ob sie vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt sind.

Nicht erfasst werden alle Beschäftigte, mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe sowie die in [§ 5 Absatz 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz](#) genannten Personen.



### 3 Entgeltmodalitäten im Überblick

<b>Grundentgelt</b>	<b>Betrag ab dem 01. Oktober 2020</b>	<b>Detailansicht</b>
Stundenentgelt, gewerbliche Beschäftigte	11,32 € bis 17,88 €	Seite 5
Monatsentgelt, gewerbliche Beschäftigte	1.845,16 € bis 2.914,44 €	Seite 5
Monatsentgelt, Angestellte	1.845,00 € bis 4.579,00 €	Seite 6
Stundenentgelt, Saisonkräfte (gewerblich)	11,15 € bis 11,77 €	Seite 9
Monatsentgelt, Saisonkräfte (gewerblich)	1.817,45 € bis 1.918,51 €	Seite 9
Monatsentgelt, Saisonkräfte (Angestellte)	1.817,00 € bis 1.917,00 €	Seite 9
<b>Zuschläge</b>	<b>Zuschlagshöhe</b>	<b>Detailansicht</b>
Mehrarbeit (Überstunden)	25 %, 30 % oder 50 % des regulären Arbeitsentgelts	Seite 10
Nachtarbeit	15 %, 25 % oder 50 % des regulären Arbeitsentgelts	Seite 11
Sonntagsarbeit	100 % des regulären Arbeitsentgelts	Seite 11
Feiertagsarbeit	150 % des regulären Arbeitsentgelts	Seite 12
<b>Zulagen</b>	<b>Zulagenhöhe</b>	<b>Detailansicht</b>
Keine tariffreuerrelevante Regelung	Keine tariffreuerrelevante Regelung	Seite 12
<b>Sonderzahlungen</b>	<b>Zahlungshöhe</b>	<b>Detailansicht</b>
Jahressonderzahlung	100 % des Durchschnittsmonatsverdienstes	Seite 12
<b>Arbeitszeit</b>	<b>Wochenstunden</b>	<b>Detailansicht</b>
Regelmäßige Arbeitszeit	37,5 Stunden	Seite 16

## 4 Entgelttabellen

### 4.1 Entgeltgruppe der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
L 1	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Einfache Tätigkeiten und in höchstens zwei verschiedenen Tätigkeitsbereichen	<b>Regelqualifikation:</b> Ausführung ohne Kenntnisse nach Anweisung und / oder kurzer Einarbeitung (Einarbeitungszeit bis zu einer Woche)	Ab 01.10.2020 Stundenentgelt <b>11,32 €</b> Monatsentgelt <b>1.845,16 €</b>
L 2	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Einfache Tätigkeiten oder Tätigkeit in mehr als zwei verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Lohngruppe 1	<b>Regelqualifikation:</b> Begrenzte Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund Einarbeitung (bis zu einem Monat)	Ab 01.10.2020 Stundenentgelt <b>11,91 €</b> Monatsentgelt <b>1.941,33 €</b>
L 3	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Tätigkeiten qualifizierter Art und mit begrenzter Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt verbunden (Unterweisungszeit bis zu drei Monate)	<b>Regelqualifikation:</b> Durch Unterweisung erworbene fachliche Kenntnisse	Ab 01.10.2020 Stundenentgelt <b>12,10 €</b> Monatsentgelt <b>1.972,30 €</b>
L 3a	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Tätigkeiten qualifizierter Art und mit begrenzter Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt (Unterweisungszeit ab drei Monate) sowie über die Voraussetzungen der Lohngruppe 3 hinausgehend	<b>Regelqualifikation:</b> Durch Unterweisung erworbene fachliche Kenntnisse	Ab 01.10.2020 Stundenentgelt <b>12,88 €</b> Monatsentgelt <b>2.099,44 €</b>
L 4	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Tätigkeiten, die eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine entsprechende Berufserfahrung und Maschinenkenntnis erfordern und mit Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt verbunden sind.	<b>Regelqualifikation:</b> Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre).	Ab 01.10.2020 Stundenentgelt <b>13,58 €</b> Monatsentgelt <b>2.213,54 €</b>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
L 5	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Tätigkeiten, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern oder Tätigkeiten, für die eine über die Entgeltgruppe L 4 zusätzlich erworbene Berufserfahrung erforderlich ist.	<b>Regelqualifikation:</b> Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung oder entsprechende zusätzliche Berufserfahrung über Lohngruppe 4 hinaus (in der Regel mehr als drei Jahre)	Ab 01.10.2020 Stundenentgelt <b>15,61 €</b> Monatsentgelt <b>2.544,43 €</b>
L 6	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Tätigkeiten schwieriger Art, deren Ausführung Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, die deutlich über diejenigen der Entgeltgruppe L 5 hinausgehen.	<b>Regelqualifikation:</b> Keine Regelung enthalten.	Ab 01.10.2020 Stundenentgelt <b>17,88 €</b> Monatsentgelt <b>2.914,44 €</b>

## 4.2 Entgeltgruppen der kaufmännischen und technischen Angestellten

Alle Tarifentgelte beziehen sich auf Beschäftigungszeiten nach der Ausbildung.

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
K 1	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Angestellte, die überwiegend schematische und mechanische Arbeiten ausführen, für die eine gewisse Fertigkeit, aber keine Berufsvorbildung erforderlich ist.	<b>Regelqualifikation:</b> Einweisungszeit bis zu sechs Monaten.	Ab 01.10.2020 Monatsentgelt bis unter 2 Jahre <b>1.845,00 €</b> über 2 Jahre <b>1.892,00 €</b> über 4 Jahre <b>2.053,00 €</b>
K 2	<b>Tätigkeitsmerkmale:</b> Aufgaben qualifizierter Art aus verschiedenen Aufgabenbereichen, die fundierte Fachkenntnisse und Berufserfahrung erfordern, wie sie in der Regel durch eine einschlägige und anerkannte zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden.	<b>Regelqualifikation:</b> Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung.	Ab 01.10.2020 Monatsentgelt bis unter 2 Jahre <b>1.941,00 €</b> über 2 Jahre <b>2.049,00 €</b> über 4 Jahre <b>2.231,00 €</b>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
K 2a	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <p>Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder Aufgaben, für die eine über die Entgeltgruppe K 2 zusätzlich erworbene Berufserfahrung erforderlich ist.</p>	<p><b>Regelqualifikation:</b></p> <p>Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung (in der Regel mehr als 2 Jahre).</p>	<p>Ab 01.10.2020 Monatsentgelt</p> <p>bis unter 2 Jahre <b>2.008,00 €</b></p> <p>über 2 Jahre <b>2.245,00 €</b></p> <p>über 4 Jahre <b>2.525,00 €</b></p>
K 3	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder</li> <li>• Aufgaben, für die eine über die Entgeltgruppe K 2a zusätzlich erworbene Berufserfahrung erforderlich ist.</li> <li>• Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten selbstständig erledigen.</li> </ul>	<p><b>Regelqualifikation:</b></p> <p>Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung (in der Regel mehr als 2 Jahre).</p>	<p>Ab 01.10.2020 Monatsentgelt</p> <p>bis unter 2 Jahre <b>2.180,00 €</b></p> <p>über 2 Jahre <b>2.452,00 €</b></p> <p>über 4 Jahre <b>2.740,00 €</b></p>
K 4	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder</li> <li>• Aufgaben, für die eine über die Entgeltgruppe K 3 zusätzlich erworbene Berufserfahrung erforderlich ist.</li> <li>• Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse und langjähriger Erfahrung ein schwieriges Aufgabengebiet selbstständig bearbeiten und Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsbereichen haben.</li> </ul>	<p><b>Regelqualifikation:</b></p> <p>Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung (in der Regel mehr als 2 Jahre).</p>	<p>Ab 01.10.2020 Monatsentgelt</p> <p>bis unter 2 Jahre <b>2.551,00 €</b></p> <p>über 2 Jahre <b>2.850,00 €</b></p> <p>über 4 Jahre <b>3.208,00 €</b></p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Regelqualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
K 5	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder</li> <li>• Aufgaben, für die eine über die Entgeltgruppe K 4 zusätzlich erworbene Berufserfahrung erforderlich ist.</li> <li>• Angestellte mit Tätigkeiten, die in der selbstständigen und verantwortlichen Erledigung kaufmännischer Aufgaben mit Entscheidungsbefugnissen bestehen.</li> </ul>	<p><b>Regelqualifikation:</b></p> <p>Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung (in der Regel mehr als 3 Jahre).</p>	<p>Ab 01.10.2020 Monatsentgelt</p> <p>bis unter 2 Jahre <b>2.977,00 €</b></p> <p>über 2 Jahre <b>3.274,00 €</b></p> <p>über 4 Jahre <b>3.699,00 €</b></p>
K 6	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <p>Schwieriges und komplexes übertragenes Aufgabengebiet</p>	<p><b>Regelqualifikation:</b></p> <p>Umfangreiche Fachkenntnisse sowie langjährige systematische Einarbeitung / praktische Erfahrung und umfangreiche Fachkenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabengebieten</p>	<p>Ab 01.10.2020 Monatsentgelt</p> <p>bis unter 2 Jahre <b>3.365,00 €</b></p> <p>über 2 Jahre <b>3.751,00 €</b></p> <p>über 4 Jahre <b>4.138,00 €</b></p>
K 7	<p><b>Tätigkeitsmerkmale:</b></p> <p>Schwieriges und komplexes übertragenes Aufgabengebiet</p>	<p><b>Regelqualifikation:</b></p> <p>Umfangreiche Theorie- und Fachkenntnisse sowie langjährige systematische Einarbeitung / praktische Erfahrung und umfangreiche Theorie- und Fachkenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabengebieten</p>	<p>Ab 01.10.2020 Monatsentgelt</p> <p>bis unter 2 Jahre <b>3.751,00 €</b></p> <p>über 2 Jahre <b>4.165,00 €</b></p> <p>über 4 Jahre <b>4.579,00 €</b></p>



### 4.3 Entgeltgruppen der Saisonkräfte

Gruppe	Gewerbliche Beschäftigte	Kaufmännische Angestellte	Technische Angestellte
1	Ab 01.10.2020 Monatsentgelt <b>1.817,45 €</b> Stundenentgelt <b>11,15 €</b>	Ab 01.10.2020 Monatsentgelt <b>1.817,00 €</b>	Ab 01.10.2020 Monatsentgelt <b>1.817,00 €</b>
2	Ab 01.10.2020 Monatsentgelt <b>1.918,51 €</b> Stundenentgelt <b>11,77 €</b>	Ab 01.10.2020 Monatsentgelt <b>1.917,00 €</b>	Ab 01.10.2020 Monatsentgelt <b>1.917,00 €</b>

## 5 Zuschläge

Treffen Mehrarbeit und / oder Nachtarbeit mit den Zuschlägen für Sonntagsarbeit und oder Feiertagsarbeit (jeweils Ziffer 5.2) für die gleiche Arbeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

Eine Pauschalabgeltung der Vergütung für Mehrarbeit ist zulässig. Ebenso ist eine getrennte Pauschalabgeltung der Vergütung für Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit zulässig. Die Pauschalabgeltungen müssen im Durchschnitt der tatsächlich zu leistenden zuschlagspflichtigen Arbeit entsprechen.

### 5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<b>Mehrarbeit</b> § 3 Nummer 1 und 7 a § 4 Nummer 1 a Manteltarifvertrag	<p>Mehrarbeit ist Arbeit, die über die tariflich festgelegte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird und die nicht Vor- oder Nacharbeit zum Ausgleich ausgefallener Arbeitsstunden ist.</p> <p>Wird an einem sonst arbeitsfreien Werktag über die betrieblich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet, so ist diese Mehrarbeitszeit mit Zuschlägen zu vergüten.</p> <p><b>Regelmäßige Wochenarbeitszeit</b></p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 37,5 Stunden ausschließlich der Pausen.</p>	<p><b>25 %</b> für die erste Stunde am Tage</p> <p><b>30 %</b> für jede weitere Stunde am Tage</p>
<b>Freizeitausgleich</b> § 3 Nummer 6 und 7 Manteltarifvertrag	<p><b>Geleistete Mehrarbeit kann in Freizeit ausgeglichen werden</b></p> <p>Auf Wunsch der Beschäftigten kann geleistete Mehrarbeit mit dem Mehrarbeitszeitzuschlag durch Gewährung von Freizeit abgegolten werden, sofern nicht in Unternehmen ein Jahresarbeitszeitkonto besteht.</p> <p>Die Gewährung solcher Freizeit erfolgt unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.</p>	<b>Freizeit statt Geld</b>
<b>Zeitkonto</b> § 3 Nummer 7 b und c Manteltarifvertrag	<p><b>Ausgleichszeitraum von 12 Monaten</b></p> <p>Die Mehrarbeit wird innerhalb eines Zeitraumes vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres zuschlagsfrei auf ein Zeitkonto überführt. Ein abweichender Zeitraum kann zwischen den Betriebsparteien vereinbart werden. Auf diesem Zeitkonto werden auch laufende Zeitschulden erfasst und laufend unterjährig mit dem Zeitkonto saldiert.</p>	<b>Kein Zuschlag</b>

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<b>Zeitkonto</b> § 3 Nummer 7 b und c Manteltarifvertrag	Nach 9 Monaten werden Betriebsleitung und Betriebsrat eine Zwischenbilanz ziehen unter über Maßnahmen beraten, um die Zeitkonten zum Ablauf der 12 Monate möglichst auszugleichen.  <b>Zuschlagsfreier Übertrag von Zeitschulden auf das neue Konto</b>  Zum Ende des Zeitraumes vorhandene Zeitschulden werden zuschlagsfrei auf das kommende Zeitkonto übertragen.	<b>Kein Zuschlag</b>
<b>Fälligkeit</b> § 3 Nummer 7 d Manteltarifvertrag	Die Mehrarbeitszuschläge werden den Beschäftigten auf Wunsch im Folgemonat ausbezahlt oder direkt dem Zeitkonto gutgeschrieben, sofern keine andere Regelung (wie Jahresarbeitszeitkonto) vereinbart worden ist.	<b>Auszahlung oder Zeitgutschrift</b>
<b>Mehrarbeit und Nachtarbeit</b> § 4 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Beim Zusammentreffen von Mehrarbeit (Ziffer 5.1) und Nachtarbeit (Ziffer 5.2) wird ein Gesamtzuschlag gezahlt.	<b>50 %</b>

## 5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<b>Nachtarbeit</b> § 3 Nummer 2 und 3 § 4 Nummer 1 b und 3 Manteltarifvertrag	Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr geleistete Arbeit.  Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann die Nachtarbeitszeit in Zweischichtbetrieben abweichend festgelegt werden. Der Zeitraum der Nachtarbeitszeit muss jedoch 10 Stunden umfassen.  Beim Zusammentreffen von Mehrarbeit (Ziffer 5.1) und Nachtarbeit (Ziffer 5.2) wird ein Gesamtzuschlag von 50 % gezahlt.	<b>15 %</b> bis 23:00 Uhr  <b>25 %</b> ab 23:00 Uhr  <b>50 %</b> bei Mehrarbeit in der Nacht
<b>Sonntagsarbeit</b> § 3 Nummer 4 § 4 Nummer 1 c Manteltarifvertrag	Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr des jeweiligen Tages geleistete Arbeit.	<b>100 %</b>

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<b>Arbeit an gesetzlichen Feiertagen</b> § 3 Nummer 4 § 4 Nummer 1 d Manteltarifvertrag	Feiertagsarbeit ist die an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr des jeweiligen Tages geleistete Arbeit, auch wenn sie auf einen Samstag oder Sonntag fallen.	<b>150 %</b>
<b>Arbeit am 24. und 31. Dezember nach 13 Uhr</b> § 4 Nummer 1 d Manteltarifvertrag	Bei Arbeiten am 24. und 31. Dezember nach 13 Uhr wird ein Zuschlag von 150 % gezahlt.	<b>150 %</b>

## 6 Zulagen

Keine tariftreuerrelevante Regelung vorhanden.

## 7 Sonderzahlungen

### 7.1 Jahressonderzahlung

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<b>Jahressonderzahlung Vollanspruch</b> § 8 Nummer 1, 3, 4 und 5 Manteltarifvertrag	<p><b>Sechs Monate ununterbrochene Betriebszugehörigkeit</b></p> <p>Beschäftigte, die am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben im Kalenderjahr einen Anspruch auf eine betriebliche Jahresleistung.</p> <p>Die Jahressonderzahlung beträgt 100 % eines durchschnittlichen Monatsverdienstes oder Durchschnittsmonatsvergütung; hierbei gilt als Monatsvergütung das vereinbarte Normalentgelt.</p> <p><b>Berechnungsgrundlage: Entgelt der letzten 12 Monate</b></p> <p>Als Berechnungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Normalentgeltes der letzten 12 Monate.</p> <p>In die Durchschnittsberechnung fließen nur die Summen der Kalendermonate ein, in denen für mehr als zwölf Arbeitstage tatsächlich im Betrieb gearbeitet wurde (bei Vollzeitbeschäftigten / Teilzeit anteilig). Dies gilt auch für das Entstehen des Anspruchs. Die Jahresleistung gilt als Einmalleistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p><b>Auszahlungstag ist regelmäßig der 1. Dezember</b></p>	<b>100 %</b> des Monatsverdienstes

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p><b>Teilanspruch</b></p> <p>§ 8 Nummer 1 Satz 2, Nummer 1 a und 1 b Satz 2 Manteltarifvertrag</p>	<p><b>Späterer Eintritt und früherer Austritt aus dem Arbeitsverhältnis</b></p> <p>Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres, so haben die Beschäftigten Anspruch auf eine anteilige Jahresleistung.</p> <p>Berechtigte, die mit oder nach Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit aus dem Betrieb ausscheiden und Berechtigte, die das vorgezogene Altersruhegeld und die flexible Altersgrenze in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf anteilige Jahresleistung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.</p> <p>Einen Teilanspruch auf die Jahresleistung erhält man für jeden Kalendermonat von mehr als 12 Arbeitstage Entgeltanspruch. Für Teilzeit-Kräfte, die weniger als 5 Tage vertraglich in der Woche arbeiten, gilt eine entsprechend anteilige Berechnung der Arbeitstage.</p>	<p><b>Je ein Zwölftel (1/12)</b></p> <p>der Sonderzahlung</p>
<p><b>Entfallen der Sonderleistung</b></p> <p>§ 8 Nummer 1 b Satz 1 Manteltarifvertrag</p>	<p>Bei unbezahlter Abwesenheit erhalten Beschäftigte keine Jahresleistung.</p>	<p><b>Kein Anspruch</b></p>
<p><b>Anspruchskürzung</b></p> <p>§ 8 Nummer 7 Manteltarifvertrag</p>	<p>Scheidet ein Beschäftigter aufgrund eigener Kündigung oder wegen Vertragsbruchs vor Ablauf des 31. Januar des Folgejahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, so kann die ihm zu gewährende Jahressonderzahlung auf die Hälfte der ihm zunächst zustehenden Jahresleistung gekürzt werden. Bereits gezahlte Beträge sind dann zurückzuzahlen.</p>	<p><b>Kürzung um 50 %</b></p> <p>der Leistung möglich</p>
<p><b>Anrechnung von anderen Leistungen</b></p> <p>§ 8 Nummer 6 Manteltarifvertrag</p>	<p>Andere Leistungen des Arbeitgebers wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresabschlussvergütungen,</li> <li>• Ergebnisbeteiligungen (Gratifikation, Jahresprämien),</li> <li>• Weihnachtsgeld und ähnliches,</li> </ul> <p>gelten als Jahresleistungen. Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.</p>	<p><b>Anrechnung</b></p>

## 8 Anhang

### 8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<b>Mindestentgelte in brutto</b>	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
<b>Entgeltumwandlung</b>	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
<b>Entgeltberechnung</b> § 3 Lohnrahmen Tarifvertrag und § 3 Gehaltsrahmen Tarifvertrag	<p><b>Berechnung des Stundenentgelts aus dem Monatsentgelt</b></p> <p>Der Divisor zur Ermittlung des Stundenentgelts wird durch Multiplikation der regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 4,33 festgestellt. Der Divisor beträgt bei einer 37,5 Wochenarbeitszeit 163 Stunden.</p> <p>Das bedeutet: 37,5 Wochenstunden multipliziert mit 4,33 ergibt 163 Stunden. Der Monatslohn wird dividiert durch 163 und ergibt den Stundenverdienst.</p> <p><b>Entgeltregelung bei Teilzeitbeschäftigten</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten ein anteiliges Entgelt im Verhältnis ihrer vereinbarten Wochenarbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.</p>

### 8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<b>Grundsätze</b> § 2 und § 3 Nummer 6 Lohnrahmen-Tarifvertrag und § 2 und § 3 Nummer 6 Gehaltsrahmen- Tarifvertrag	<p><b>Maßgebend ist die übertragene und ausgeübte Tätigkeit</b></p> <p>Für die Eingruppierung sind allein die übertragenen und ausgeübten Tätigkeiten und nicht die Berufsbezeichnung maßgebend. Die tarifliche Eingruppierung ist dem Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Soweit einer unter Ziffer 4 aufgeführten Entgeltgruppen eine bestimmte Berufsausbildung angesprochen ist, Beschäftigte diese aber nicht durchlaufen haben, können sie die vorausgesetzte Berufsausbildung durch in der beruflichen Praxis erworbene vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten ersetzen; diese Beschäftigten sind in diese Entgeltgruppe einzugruppieren, wenn die ihnen übertragenen Tätigkeiten die Anforderungen dieser Entgeltgruppe erfüllen.</p> <p>Andererseits begründet ein bestimmter Ausbildungsgang für sich allein keinen Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe.</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p><b>Zuordnung in verschiedene Entgeltgruppen</b></p> <p>§ 2 Lohnrahmen-Tarifvertrag und § 2 Gehaltsrahmen Tarifvertrag</p>	<p><b>Die Eingruppierung erfolgt nach der überwiegend ausgeführten Tätigkeit</b></p> <p>Werden Beschäftigten Arbeiten übertragen, die wiederkehrend verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die den überwiegenden Arbeiten entspricht.</p> <p><b>Fälligkeit der Auszahlung bei Höher- oder Umgruppierung</b></p> <p>Bei Ereignissen (zum Beispiel Höhergruppierung oder Umstufung), die eine Erhöhung des Entgelts auslösen, tritt die Erhöhung ab 1. des kommenden Monats in Kraft.</p>
<p><b>Entgeltgruppeneinteilung</b></p> <p>§ 4 Lohnrahmen-Tarifvertrag und § 4 Gehaltsrahmen Tarifvertrag</p>	<p><b>Der Entgeltgruppenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit</b></p> <p>Der Entgeltgruppenkatalog stellt die Entgeltgruppen nach einheitlichen Oberbegriffen dar. Diese erheben weder den Anspruch auf Vollständigkeit, noch sind sie als abschließende Regelungen zu sehen. Sie sollen vielmehr als Hilfestellung für die betriebliche Praxis bei der Findung betriebsspezifischer Lösungen dienen.</p> <p>Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen L 1 bis L 6 und K 1 bis K 7 erfolgt entsprechend der ausgeübten Tätigkeit. Ferner ist der Grundsatz zu betonen, dass für die Eingruppierung stets die Oberbegriffe der Entgeltgruppen mit ihren Anforderungsmerkmalen maßgebend sind.</p> <p>Die Berufsausbildung ist für die Eingruppierung dann ausschlaggebend, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Tätigkeiten durchführt, die Fertigkeiten und Kenntnisse einer Ausbildung erfordern.</p> <p><b>Die Entgeltgruppen sind durchlässig</b></p> <p>Die Entgeltgruppen des Lohn- und Gehaltstarifvertrages sind durchlässig, das heißt, die für die Tätigkeiten vorausgesetzte Berufsausbildung kann durchgängig durch in der beruflichen Praxis erworbene vergleichbare, Fertigkeiten und Kenntnisse ersetzt werden.</p> <p>Bei Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung kann als Richtschnur gelten, dass eine längere Berufserfahrung vorauszusetzen ist wie die in der jeweiligen Entgeltgruppe beschriebene Berufsausbildung dauert.</p> <p><b>Eine höhere Entgeltgruppe erfordert höherwertige Tätigkeiten</b></p> <p>Der Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe setzt neben zunehmender Berufsausbildung die Ausführung höherwertiger Tätigkeiten nach den Kriterien des Lohn- oder Gehaltstarifvertrages voraus (siehe Ziffer 4).</p> <p>Je höher daher Beschäftigte in den Entgeltgruppen aufsteigen, umso länger ist die erforderliche Berufserfahrung. Tritt neben der Berufserfahrung bei den Beschäftigten eine zusätzliche Qualifikation durch Aus- oder Weiterbildung, die für die Tätigkeiten benötigt wird, verkürzt sich wiederum die erforderliche Zeit der Berufserfahrung.</p>

### 8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p><b>Regelmäßige Arbeitszeit</b></p> <p>§ 2 Nummer 1 a, b, e und 7 Manteltarifvertrag</p>	<p><b>37,5 Wochenstunden</b></p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt 37,5 Stunden ausschließlich der Pausen.</p> <p>a) Dabei muss im Jahresdurchschnitt die 37,5 Stundenwoche erhalten bleiben.</p> <p>b) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann auf maximal 5 Arbeitstage verteilt werden.</p> <p>c) Die Arbeitszeit der Jugendlichen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Manteltarifvertrag nicht günstigere Regelungen enthält.</p> <p>d) Fehlt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne Entschuldigung oder ohne ausreichenden Grund, ist sie oder er auf Verlangen des Arbeitgebers im Einvernehmen mit dem Betriebsrat verpflichtet, die versäumte Arbeitszeit nachzuholen. In diesem Fall besteht Anspruch auf Bezahlung der nachgeholt versäumten Arbeitszeit unter Fortfall der tariflich festgelegten Zuschläge.</p> <p>e) Für Beschäftigte, die nicht unmittelbar in Verbindung mit der Produktion tätig sind, gilt eine Arbeitszeit von 37,5 Stunden wöchentlich und 7,5 Stunden täglich.</p> <p><b>Zur Arbeitszeit zählen nicht:</b></p> <p>An- und Auskleiden, Waschen, Frühstücks-, Mittags- und Kaffeepausen.</p>
<p><b>Kürzung der Arbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen</b></p> <p>§ 2 Nummer 2 Manteltarifvertrag</p>	<p>Die regelmäßige kalendertägliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt ein Fünftel der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten.</p> <p>Wird die Arbeitszeit an einzelnen Kalendertagen gekürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Kalendertage derselben sowie der vorhergehenden oder der darauffolgenden Woche verteilt werden.</p>
<p><b>Arbeitszeit an Heiligabend und Silvester</b></p> <p>§ 2 Nummer 3 Manteltarifvertrag</p>	<p>Am 24. und 31. Dezember endet die Arbeitszeit der Tagschicht spätestens um 13.00 Uhr ohne Verdienstaussfall, wobei die an diesen Tagen etwa festgesetzte Mittagspause entfällt.</p> <p>Für die Beschäftigten der Spätschicht gilt die anteilige Freistellung bezogen auf die normale Arbeitszeit ohne entsprechenden Verdienstaussfall.</p>
<p><b>Verminderung der Wochenarbeitszeit</b></p> <p>§ 2 Nummer 5 Manteltarifvertrag</p>	<p>Die festgelegte Arbeitszeit vermindert sich um die Arbeitsstunden, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertages ausfallen.</p>

Ende